

**Versicherungsvermittlerrichtlinie (VVR)
 gilt seit 22. Mai 2007**

**EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID)
 tritt im November 2007 in Kraft**

Liebe Kunden,

seit 22. Mai ist die Versicherungsvermittlung nach § 34d Gewerbeordnung erlaubnispflichtig, wobei es verschiedene Bestandsschutz- und Übergangsregelungen gibt.

Obwohl auch die Erdmann Financial Management GmbH sich bis 01. Januar 2009 mit der Einholung der Erlaubnis und der Registrierung hätte Zeit lassen können, sind wir seit 13. Juni als Versicherungsmakler nach 34d Abs. 1 GewO unter der Nummer D-FJ1W-NLFA-32 im Versicherungsvermittlerregister eingetragen. Den Schwerpunkt unserer Tätigkeit im Versicherungsbereich sehen wir unverändert bei den Themen Altersvorsorge (privat und betrieblich) und persönliche Risikoversorge (Todesfallschutz, Berufsunfähigkeitschutz).

Wir möchten Sie heute zum einen über den Inhalt der Versicherungsvermittlerrichtlinie informieren und zum anderen auf das Inkraft-Treten der MiFID im November 2007 hinweisen. Die EU-Finanzmarktrichtlinie „MiFID“ (Markets in Financial Instruments Directives) soll für eine bessere Kontrolle von Bankberatern und freien Finanzvermittlern sorgen.



Erneut informative Lektüre wünscht Ihnen

K.-J. Erdmann

Versicherungsvermittlerrichtlinie (VVR) ist am 22. Mai 2007 in Kraft getreten.

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen war bisher in Deutschland nicht erlaubnispflichtig. Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, das die EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie aus dem Jahr 2002 in deutsches Recht umsetzt, ist nach einem schwierigen Gesetzgebungsverfahren am 22. Mai 2007 in Kraft getreten. Es sieht eine neue Erlaubnis- und Registrierungspflicht für selbständige Versicherungsvermittler und -berater vor und führt bestimmte Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten ein. Insbesondere ist die Zulassung als Versicherungsvermittler an das Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde und Vermögensschadenabsicherung für die Kunden geknüpft. Betroffen sind nicht nur Gründer, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Markt einsteigen, sondern auch bereits aktive Versicherungsvermittler. Dabei sind allerdings eine Reihe von Erleichterungen durch Übergangs- und Bestandsschutzregelungen gegeben.

Die Industrie- und Handelskammern sind die „zuständige Stelle“ für die Führung des Registers. Sie stellen durch Vernetzung ein allgemein zugängliches Online-Register zur Verfügung, in das sich bis 01.01.2009 alle Versicherungsvermittler und -berater eintragen lassen müssen.

Versicherungsvermittler im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

gewerbsmäßig für den Auftraggeber, d.h. für Sie als Kunden, die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Voraussetzungen für die Eintragung in das Vermittlerregister ist in der Regel die Erlaubniserteilung durch die IHK, die wiederum an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

- persönliche Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 1,0 Mio. pro Schaden bzw. € 1,5 Mio. für alle Schäden eines Jahres
- Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis ist an bestimmte Berufsqualifikationen und gegebenenfalls zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung / -beratung geknüpft oder die erforderliche Sachkunde muss durch Prüfung vor der IHK nachgewiesen werden (hiervon ausgenommen sind allerdings selbständige und unselbständige Vermittler, die bereits seit dem 31.08.2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig sind)

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Keiner Erlaubnis, aber einer Registrierung, bedürfen so genannte „gebundene Versicherungsvertreter“, die für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen arbeiten, sofern das/die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernimmt / übernehmen.

Seit 22. Mai hat jeder Vermittler umfassende schriftliche Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gegenüber seinen potentiellen Kunden. Er muss vor

Abschluss des ersten Vertrages mit dem potentiellen Kunden in Textform seinen Namen und seine Anschrift mitteilen und angeben, ob eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen von über 10% besteht oder ob ein Versicherungsunternehmen eine Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten beziehungsweise am Kapital seines Unternehmens hält. Der Vermittler muss auch mitteilen, in welchem Register er eingetragen ist, Informationen über Beschwerdemöglichkeit etc. geben und informieren, ob er eine ausgewogene Untersuchung vorgenommen hat, um den bestmöglichen Versicherungsschutz zu ermitteln. Alle Versicherungsvermittler, die ggfs. die Menge der Versicherer und /oder Produkte, aus der sie ihre Auswahl treffen, begrenzen, sind nach § 42 Abs. 2 Satz 2 VVG verpflichtet, hierüber zu informieren.

Der Versicherungsvermittler muss den Interessenten nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragen und - unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien - beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat angeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 42d VVG zu dokumentieren.

Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

Fazit: Die Verbraucherinteressen werden stärker in den Mittelpunkt gestellt als bisher. Generell dürfte die Beratungsqualität steigen, da die Ansprüche an Qualifikation und Beratungsumfang gestiegen sind.

EU-Finanzmarkt-Richtlinie wird im November 2007 in Kraft treten.

Die EU-Richtlinie „Markets In Financial Instruments Directive“ (MiFID) stellt an die europäische Finanzbranche neue Anforderungen. Sie wurde im April 2004 durch die europäischen Institutionen verabschiedet. Im Januar 2006 hat die EU-Kommission die Vorschläge für die Detailumsetzung veröffentlicht. Am 29. März haben der Bundestag und am 11. Mai 2007 der Bundesrat das Finanzmarkt-richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG, MiFID-Umsetzungsgesetz) gebilligt. Das FRUG kann somit wie geplant zum 1. November 2007 in Kraft treten. Es bringt weitreichende Neuerungen für das deutsche Bank- und Börsenrecht mit sich.

Die Richtlinie wird bisweilen als das neue Grundgesetz für den Wertpapierhandel bezeichnet und legt einheitliche Regeln für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) fest. Von MiFID betroffen sind alle Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche die Wertpapierdienstleistungen erbringen, von Buy- und Sell-Side Firmen über Vendoren bis hin zu Börsen und Technologieunternehmen.

Ziel ist es, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Börsen und Finanzdienstleister zu schaffen und gleichzeitig den Anlegerschutz sowie die Effizienz und Integrität des europäischen Finanzmarktes zu verbessern. Insbesondere wird es an den Aktienmärkten zu einer Neuordnung des bisherigen rechtlichen Rahmens für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kommen.

Das Gesetz betrifft die Organisation von Wertpapierbörsen und regelt den Vertrieb von Wertpapieren durch Finanzdienstleister. Auf die Finanz-

dienstleistungsbranche kommen erhebliche Umstellungen zu, die bis 01. November 2007 bewältigt sein müssen.

Besonders gravierend sind die Auswirkungen des neuen Gesetzes für unabhängige Anlageberater und Vermögensverwalter, denn ihre Tätigkeit wird künftig als Finanzdienstleistung i. S. des § 1a KWG qualifiziert. Dies hat eine Erlaubnispflicht gem. § 32 KWG zur Folge.

Aus Sicht der Wertpapierkunden ist das FRUG insgesamt zu begrüßen. Es stellt die lange erwartete Reaktion des Gesetzgebers auf die Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor in den letzten Jahren dar. Bankkunden werden von der noch stärkeren Integration der europäischen Finanzmärkte profitieren, indem sie etwa mit günstigeren Konditionen für Finanz-

dienstleistungen rechnen können. Außerdem wird das FRUG mehr Transparenz bei Wertpapiergeschäften und eine Verbesserung des Anlegerschutzes – etwa bei Wertpapiergeschäften im Internet – mit sich bringen. Neu sind auch Bestimmungen, nach denen Finanzdienstleister ihre Kunden vorab über Provisionen („Kick-backs“) aufklären müssen

Die Liste der Kritikpunkte an der deutschen Umsetzung der MiFID ist lang. Dazu gehört unter anderem der Punkt, dass geschlossene Fonds nicht mehr dem Wertpapierbegriff unterliegen. Und dies, obwohl es gerade beim Vertrieb geschlossener Fonds erhebliche Missstände gibt. Kritik erregt auch die Streichung der speziellen Aufklärungspflicht über Finanztermingeschäfte - obwohl dies

ein "höchst spekulatives Anlagesegment" ist. Weitere Kritikpunkte sind die Reduzierung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre ab Produktverkauf und die Tatsache, dass unverändert der geschädigte Anleger die Beweislast trägt. Außerdem muss der Anleger Angaben zu Einkommen, Vermögen und Bildungsstand machen bevor er überhaupt eine Empfehlung erhalten darf.

Fazit: Die Anlegerschutzinteressen gewinnen an Bedeutung, wobei Kritiker feststellen, dass das deutsche FRUG hinter der MiFID zurückbleibt und bereits Nachbesserung eingefordert wird. Der Gesetzestext selbst ist das eine, wie er in der Praxis gelebt wird, wird sich ab 01. November zeigen.

Wesentliche Themenstellungen der MiFID bzw. des FRUG sind:

Organisation
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/Überarbeitung geeigneter, angemessener Vorgehensweisen und Policies - Überwachung der Einhaltung der MiFID Compliance - Ausgestaltung der Compliance Funktion hinsichtlich Ressourcen, Verantwortung und benötigten Kenntnissen
Wohilverhalten = Stärkung des Anlegerschutzes
<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Anreizannahme: Anreizregelung betrifft alle Wertpapierfirmen „bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen“ - Suitability und Appropriateness: <ul style="list-style-type: none"> -- Verpflichtung zur Schaffung einer hinreichenden, kundenbezogenen Informationsbasis -- unterschiedliches Anforderungsprofil im Zusammenhang mit Anlageberatung und Vermögensverwaltung gegenüber sonstigen (beratungsfreien) Wertpapierdienstleistungen -- Erleichterungen ähnlich den bisherigen „Execution Only“ Regelungen möglich
Kundenklassifizierung
<ul style="list-style-type: none"> - Einordnung jedes Kunden in die Kategorien „Retail Client“, „Professional Client“ oder „Eligible Counterparty“ und seiner Klassifizierung entsprechende Behandlung
Best Execution
<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung einer Order Execution Policy zur Auswahl des für den Kunden günstigsten Ausführungsortes anhand festgelegter Faktoren - regelmäßige Überprüfung der Order Execution Policy - Abwicklung der Kundenorders gemäß der Order Execution Policy sowie Speicherung der Transaktionsdaten über fünf Jahre zum Nachweis dieses Vorgehens
Transparenz
<ul style="list-style-type: none"> - Pre-Trade: Veröffentlichung fester Kurse auch für systematische Internalisierer - Post-Trade: unmittelbare Veröffentlichung der Handelsdaten sowie Einrichtung von Systemen zur verzögerten Veröffentlichung bei größeren Transaktionen

Impressum:

Erdmann Family Office GmbH
 Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann

Erdmann Financial Management GmbH
 Geschäftsführer: Klaus-Dieter Erdmann, Gabriele Schnapp

Rathausstr. 2, 58636 Iserlohn
 Tel.: 02371/9 19 59 10 Fax: 0 23 71 / 919 59 11
 eMail: info@efo-gmbh.de eMail: info@erdmanngmbh.de
 Internet: www.efo-gmbh.de Internet: www.erdmanngmbh.de

Mit diesen ExtraNews möchten wir Sie über wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlertrichtlinie und der EU-Finanzmarkttrichtlinie informieren, ohne auf alle Einzelheiten eingehen zu können. Alle Aussagen sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr.